



**TOP 4 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates bei den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Die endgültige Beschlussfassung soll in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 vollzogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017“ zu beschließen.

11.09.2017

Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1: Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014.

Anlage 2: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 17. Dezember 2008 einschließlich 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschließlich 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht	
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht	
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	
§ 8 Abscheideanlagen	§ 8 Abscheideanlagen	
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	
§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren	§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren	
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen	
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;	



Betretungsrecht § 19 Haftung § 20 Berechtigte und Verpflichtete § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten	Betretungsrecht § 19 Haftung § 20 Berechtigte und Verpflichtete § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten	
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund - der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, - der §§ 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, - des § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Neufassung des Bekanntmachung vom 19. August 2002,	Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form. Aufgrund - der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966), - der §§ 43 51 ff., 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559) 25. Juni 1995, der §§ 56 und 58 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl I S. 2771)	Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.



• des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 18. Dezember 2014 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:	Neufassung des Bekanntmachung vom 19. August 2002, • der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602), • des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295), • des § 58 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007, jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am ... 2017 die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:	
--	--	--



§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Rheine als öffentliche Einrichtung. (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und	(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser). (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom . 2017 in der jeweils geltenden Fassung. (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der	Verdeutlichung, dass es in der Stadt Rheine zwei getrennte Einrichtungen (leitungsgebunden und nicht leitungsgebunden) zur Abwasserbeseitigung gibt.



Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist; 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW; 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) nach den Nummern 2 und 3 notwendigen	Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist; 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 58 Abs. 1 LWG NRW; 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) nach den Nummern 2 und 3 notwendigen	
--	--	--



Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 57 LWG NRW; 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) oder Beseitigung: hierfür gilt die gesonderte Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008; 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW; 7. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine. (4) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine	Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 60 WHG und des § 56 57 LWG NRW; 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) hierfür gilt die gesonderte Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 2017 in der jeweils geltenden Fassung; 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW; 6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine. (5) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine	Dies ist nicht mehr Gegenstand des § 46 I WG NRW.
--	--	--



rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.	rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.	
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 WHG § 51 Abs. 1 LWG NRW. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	



3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 5.1 häusliche Abwässer nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen 5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften 6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen	3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 5.1 häusliche Abwässer nach DIN EN 1085 Häusliche Abwässer sind Abwässer aus Küche, Waschmaschine, Waschräume, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen 5.2 gewerbliche Abwässer (Betriebswasser), nach DIN 4046 Gewerbliche Abwässer sind aus gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften 6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen	Diese Unterpunkte in Zusammenhang mit dem Obersatz zum Trennsystem sind unverständlich und wurde deshalb gestrichen.
---	---	---



Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage - ausschließlich - zur öffentlichen Abwasseranlage. d) auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient. e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von	Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage –ausschließlich- zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient. e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören zählt die	
---	---	--



Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10. 12. 2008 geregelt ist. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht. b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören	Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 2017 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht. b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören	
---	--	--



nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind. 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur	nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind. 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur	
--	--	--



öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. 14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle: Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im	öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. 14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle: Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im	
--	--	--



freien Gefälle abfließt. 15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in 1. Kanalfernsehung (KA) und /oder 2. Dichtheitsprüfung (DR1) bzw. (DR2) mit Wasser oder Luft. 2.1 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA), 2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen, 2.3 Dichtheitsprüfung (DR 2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.	freien Gefälle abfließt. 15. Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen: Prüfverfahren zur Dichtheit von Hausanschlüssen sollen den einwandfreien Zustand der Abwasseranlagen feststellen und gegebenenfalls Mängel aufzeigen. Es wird unterschieden in 1. Kanalfernsehung (KA) und /oder 2. Dichtheitsprüfung (DR1) bzw. (DR2) mit Wasser oder Luft. 2.1 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA), 2.2 Dichtheitsprüfung (DR1 = Prüfverfahren mit Wasser oder Luft) bei neuen Grundstücksentwässerungsanlagen, 2.3 Dichtheitsprüfung (DR 2 = Prüfverfahren mit Wasser) in bestehenden in Betrieb befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen.	Die Prüfverfahren sind nicht Gegenstand dieser Satzung und sind daher nicht in den Begriffsbestimmungen zu beschreiben.
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige	



öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. (2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. (2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen	
---	---	--



	gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist befreit ist.	
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die TBR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die TBR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.	Die dem § 53 Abs. 3a Satz 2 (alt) entsprechende Regelung des § 49 Abs. 4 Satz 2 (neu) hat andere Voraussetzungen. Während bisher gefordert wurde, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt war, setzt § 49 Abs. 4 Satz 2 für die Freistellung von der Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers nach erfolgter Übernahme voraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen, also das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine Verwendung des Niederschlagswassers sieht die neue Regelung nicht vor.



§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	
(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:	(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:	



1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von	1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und in Abflussbehinderungen führen können 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von	
--	---	--



Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Blut aus Schlachtungen; 11. Molke; 12. Silagewasser; 13. Kühlwasser; 14. Grund- und Quellwasser Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen; 15. Drainagewasser Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen; 16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das	Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus Tierhaltung wie Gülle und Jauche 10. Blut aus Schlachtungen; 11. Molke 12. Silagewasser; 13. Kühlwasser; 14. Grund- und Quellwasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen; 15. Drainagewasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen; 16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das	
---	---	--



Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas- Luft-Gemische entstehen können; 18. Emulsionen von Mineralölprodukten; 19. Medikamente und pharmazeutische Produkte. (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35°C b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0 c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) d) direkt abscheidbar 100 mg/l e) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung zu Abscheider-	Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas- Luft-Gemische entstehen können; 18. Emulsionen von Mineralölprodukten; 19. Medikamente und pharmazeutische Produkte. (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35°C b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0 c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) e) direkt abscheidbar 100 mg/l f) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der	
--	--	--



anlagen über NG 10 führen: Gesamtgehalt 250 mg/l 3. Kohlenwasserstoffe f) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l 4. Halogenierte organische Verbindungen g) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l h) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) [Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber	Abscheider-anlagen bis NS 7: Gesamt-gehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10:Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen. 3. Kohlenwasserstoffe g) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l 4. Halogenierte organische Verbindungen h) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l i) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) [Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber	
---	--	--



0,1 mg/l [As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l [Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l [Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l [Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l [Cu] Kupfer 1 mg/l [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei [Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c) 7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH₄-N + NH₃-N] 200 mg/l b) Stickstoff aus Nitrit [N₀₂-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht) c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l e) Sulfat [504] 600 mg/l f) Sulfid [S] 2 mg/l g) Fluorid [F] 50 mg/l h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l	0,1 mg/l [As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l [Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l [Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l [Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l [Cu] Kupfer 1 mg/l [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei [Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c) 7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH₄-N + NH₃-N] 200 mg/l b) Stickstoff aus Nitrit [N₀₂-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht) c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l e) Sulfat [504] 600 mg/l f) Sulfid [S] 2 mg/l g) Fluorid [F] 50 mg/l h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l i) Anforderungen an die	
--	--	--



	Einleitstelle • (Abwasserverordnung AbwV) • Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l; • Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l • Ammoniumstickstoff (NH₄-N): 10 mg/l • Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges.): 18 mg/l • Phosphor gesamt: 2 mg/l.	
8) Weitere organische Stoffe a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole als [C ₆ H ₅ OH] 100 mg/l b) Farbstoffe der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.	8. Weitere organische Stoffe a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole als [C ₆ H ₅ OH] 100 mg/l b) Farbstoffe der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.	



(4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserversorgung AbwV Anhang 2-57 einzuhalten. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. (7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.	(4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. (7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.	
--	--	--



(8) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält (9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.	(8) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt. (9) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält (10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. (11) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.	Durch diese Regelung bleibt der TBR in diesen Fällen ein Entscheidungsspielraum, die Einleitung abzulehnen. Ergänzung als korrespondierende Regelung zur Regelung der Ordnungswidrigkeit in § 21 Abs. 2.
---	---	--



§ 8 Abscheideanlagen	§ 8 Abscheideanlagen	
(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser (nach DIN 1986-30) besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	Die Regelung wurde wegen des Sachzusammenhangs aus Abs. 10 (alt) verschoben.
(2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.	(2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.	
(3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR	(3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR	Dies kann gestrichen werden. In der Pflicht, die Abscheiderinhalte zu



eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen und den Herstelleranweisungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (5) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. (4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen und den Herstelleranweisungen entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt	entsorgen, ist dann der Betreiber der Abscheiderinhalte, was sich letztlich auch aus Abs. 5 Satz 2 ergibt. Wenn die Verantwortung beim Eigentümer liegt, hat die TBR ihn ggf. durch Ordnungsverfügung zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Im Fall des Versäumnisses könnte dann im Wege der Ersatzvornahme vorgegangen werden. Die Satzungsregelung alleine wird für ein Handeln der TBR nicht ausreichen. Die Vorgabe ist mit der letzten Änderung der Düngemittelverordnung vom 27.05.2015 (Anlage 2 Ziffer 7.4.3) gestrichen worden.
--	---	---



	werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die TBR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.	
(6) Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch eine geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die TBR ist zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß den technischen Anforderungen und den Herstelleranweisungen regelmäßig geleert wird. Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.	(6) Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch eine geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die TBR ist zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß den technischen Anforderungen und den Herstelleranweisungen regelmäßig geleert wird. Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.	Kommentar durch Verschiebung der Regelung in Absatz 3 erledigt.
(7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen	(4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen	



Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBI. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden. (9) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBI. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (8) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden. (5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der TBR entsprechen. Die TBR Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	Diese Vorgabe ist mit der letzten Änderung der Düngemittelverordnung vom 27.05.2015 gestrichen worden.
---	---	---



(10) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen	(6) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der TBR innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Wartungsvertrag für Fettabscheideranlagen nach DIN EN 4040-100 mit der TBR abzuschließen	Durch Verschiebung der Regelung in Abs. 3 erledigt.
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.	



1 c LWG NRW zu erfüllen. (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.	(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.	
---	--	--



(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.	Wenn es sich um gewerbliche Abfälle zur Verwertung handelt, kann kein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden. Die Regelung ist deshalb gestrichen.
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR stellt ihn verzichtet in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der auf die Überlassung des verwendeten zur Verwendung vorgesehenen Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal	



ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR. Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen: Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung	besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.Ein Verzicht auf die Niederschlagswasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine geeichte Messeinrichtung mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Dimension herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort des Zählers trifft die TBR. Leitet der Grundstückseigentümer der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser als Brauchwasser zu, dann hat er auf seine Kosten die zugeleitete Abwassermenge zu erfassen: Durch einen geeichten Zähler, der alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-	Die Regelung ist dem Gesetz (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW) so nicht zu entnehmen und zudem überflüssig, weil bereits die Voraussetzung normiert ist, dass ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Sie wird daher gestrichen. Die Regelungen zu Messeinrichtungen dienen der ordnungsgemäßen Gebührenerhebung und sind daher – was auch der Fall ist – in der Gebührensatzung verankert. So werden auch Widersprüche und Unschärfen zwischen beiden Satzungen vermieden.
---	--	---



geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen. Werden Nachweise zu den Zähler-einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmesseinrichtung trifft die TBR.	Eichordnung geeicht oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler zu erfassen. Werden Nachweise zu den Zähler-einrichtungen nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Grundstückseigentümer betreibt, unterhält und setzt sie instand. Er ändert, bzw. erneuert sie gegebenenfalls. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen. Der Grundstückseigentümer hat die Installation auf seine Kosten durch ein in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen vorzunehmen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Standort der Brauchwasserzähl-/Mengenmesseinrichtung trifft die TBR.	Abzugsmengen können sich nur auf die Niederschlagswassermengen beziehen, die sich aus der Anwendung von § 14 der Gebührensatzung ergeben. Deren Abzug ist aber nicht von einer Messung abhängig, sondern in § 14 Abs. 4 der Gebührensatzung so gestaltet, dass die abflusswirksame versiegelte Fläche reduziert wird, wenn eine Regenwassernutzungsanlage in bestimmter Dimensionierung besteht und diese nicht nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.. Insoweit gibt es hier einen Widerspruch, der aufgelöst wird, indem, die Regelungen zur Messung durch Zähler hier gestrichen wird.
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne	



technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR. (2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR beauftragt diejenige Fachfirma mit der Ausführung und Aufmessung, die im Jahresauftrag der TBR die Grundstücksanschlüsse herstellt. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. (3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private	technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR. (2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Ausschließlich die TBR beauftragt eine entsprechende Fachfirma. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. (3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private	Hier geht es um Hausanschlussleitungen, deren Erstellung Sache des Grundstückseigentümers ist, darum ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Sie wird gestrichen. Dadurch wird auch der darauf folgende Satz verständlich.
--	---	---



Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden. (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.	Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden. (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	
---	--	--



(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist. (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal	(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und darf keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist. (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage	
---	--	--



sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR. (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen. (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen	und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR. (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen. (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen	
---	---	--



Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.	Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.	
§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Sie verplombt den Einbau zusätzlicher Wasserzähler zur Ermittlung von Schmutzwassergebühren, wenn Trink- oder Brauchwasser nicht nur vom Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige	§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Sie verplombt den Einbau zusätzlicher Wasserzähler zur Ermittlung von Schmutzwassergebühren, wenn Trink- oder Brauchwasser nicht nur vom Wasserversorgungsunternehmen bezogen wird. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die	Die Regelung widerspricht § 22 Abs. 2 der Entwässerungsgebührensatzung und wurde daher gestrichen.



Ausführung der Anlage. (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. (3) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen. (4) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen. (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Die Funktionsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen muss nach DIN EN 1610 bzw. DIN 1986-30 erfolgen. Zum Beginn der Nutzung sind der TBR vorzulegen:	fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. (3) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen. (3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen. (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Die Funktionsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen muss nach DIN EN 1610 bzw. DIN 1986-30 erfolgen. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:	Diese Regelung ist hier ein Fremdkörper. Sie sollte ggf. besser zu § 18 gezogen werden. Dies ist in § 15 Abs. 4 geregelt.
--	---	---



• die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein. • Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen. • Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. • Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.	• die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein. • Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen. • Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. • Fotodokumentation der Örtlichkeit • Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.	
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung	§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von	



zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN	Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. (Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)). (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN	
---	---	--



1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. (7) Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013). Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater	1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. (7) Anforderungen an die Qualität der Überwachung Prüffristen (§ 9 SÜwVO Abw NRW 2013). Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater	Unverständlich und überflüssig.
---	---	--



Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte' der SÜwVO Abw NRW 2013" zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind als Kopie der Anlage beizufügen: • ein Bestandsplan • eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und • bei optischer Prüfung: a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen. b) Haltungs-/ Sehachtberichte und c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder • bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle. Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an. Unabhängigen Stellen führen-selbständig Listen über sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).	Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte' der SÜwVO Abw NRW 2013" zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Kopie der Anlagen beizufügen: • ein Bestandsplan • eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und • bei optischer Prüfung: a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen. b) Haltungs-/ Sehachtberichte und c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder • bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle. Die TBR erkennt nur Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW an. Unabhängigen Stellen führen-selbständig Listen über sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).	Dies ist angesichts der klaren Regelung in Abs. 3 in dieser Satzung überflüssig.
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser	



Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und ein Entwässerungsplan mit Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen samt Erläuterung vorzulegen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen. (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über: 1. die Zusammensetzung des Wassers, 2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll, 3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen, 4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden. Außerdem sind vorzulegen:	abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und ein Entwässerungsplan mit Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen samt Erläuterung vorzulegen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 §-59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen. (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über: 1. die Zusammensetzung des Abwassers, 2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll, 3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen, 4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden. Außerdem sind vorzulegen:	
--	--	--



1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen, 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen. (4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden. (5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.	1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen, 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen. (4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden. (5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.	
§ 17 Abwasseruntersuchungen (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt	



trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 4 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.	der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.	
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Verlangen die	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §	



für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.	101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen. (2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.	
(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,	(3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen); 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen; 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert; 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;	Wegen des Sachzusammenhangs von § 14 Abs. 3 hierher verschoben.



5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. (3) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.	5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. (4) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nrn. 4 – 6 WHG berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt. sind zu beachten.	Da § 101 WHG die Betretungsrechte einschränkt, wird auf diese Rechtsgrundlage Bezug genommen.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche	



Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist; 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt; 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm; 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage	Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist; 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt; 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm; 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage	
--	--	--



zuführt; 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt; 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR; 8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet; 9. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut; 10. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert; 11. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt; 12. § 14 Absatz 3 die Größe versiegelter	zuführt; 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt; 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR; 8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet; 9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einsteigschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält; 10. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut; 11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert; 12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt; 13. § 14 Absatz 3 die Größe	
--	---	--



Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt; 13. § 16 Absatz 2 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt; 14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut; 15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt; 16. § 18 Absatz 2 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;	versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt; 13. § 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt; 14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut; 15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt; 16. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt; 17. § 18 Absatz 3 die TBR nicht	
--	--	--



17. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.	unverzüglich benachrichtigt; 18. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 10 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 50.000 € geahndet werden.	Die früher geltende Vorschrift des § 161a LWG NRW a.F., die bei Verstößen gegen gemeindliches Satzungsrecht eine Geldbuße bis zu 50.000 € zuließ, wurde im neuen LWG nicht fortgeführt, so dass die allgemeinen Vorschriften gelten.
§ 22	§ 22	



Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 7. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.	



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 1**

**Satzung über die
Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
vom 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren
- § 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 2**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966),
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559),
- der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl. I S. 2771),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 2017 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- beschlossen:



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 3**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW;
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW;
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) hierfür gilt die Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 2017 in der jeweils geltenden Fassung;
6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 4**

- (5) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 WHG
- 2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- 4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- 5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 5**

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage –ausschließlich- zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom2017 in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 6**

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle:

Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im freien Gefälle abfließt.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 7**

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.

Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist.

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 8**

**§ 6
Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehrlicht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 9**

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Blut aus Schlachtungen;
11. Molke;
12. Silagewasser;
13. Kühlwasser;
14. Grund- und Quellwasser:

Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;

15. Drainagewasser:

Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen.

In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;

16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
18. Emulsionen von Mineralölprodukten;
19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 10**

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35°C
 - b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0
 - c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
 - d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 - e) direkt abscheidbar 100 mg/l
 - f) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der Abscheideranlagen bis NS 7: Gesamtgehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10: Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.
 3. Kohlenwasserstoffe
 - g) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - h) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - i) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

[Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber 0,1 mg/l
[As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l
[Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l
[Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l
[Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l
[Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l
[CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l
[Cu] Kupfer 1 mg/l
[Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei
[Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
(Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 11**

7. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH₄-N + NH₃-N] 200 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit [NO₂-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)
 - c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l
 - d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l
 - e) Sulfat [SO₄] 600 mg/l
 - f) Sulfid [S] 2 mg/l
 - g) Fluorid [F] 50 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l
 - i) Anforderungen an die Einleitstelle
 - (Abwasserverordnung AbwV)
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l;
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l
 - Ammoniumstickstoff (NH₄-N): 10 mg/l
 - Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges.): 18 mg/l
 - Phosphor gesamt: 2 mg/l.
8. Weitere organische Stoffe
- a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole als [C₆H₅OH] 100 mg/l
 - b) Farbstoffe, der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen.

Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 12**

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag, und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält
- (10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 13**

- (2) ind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasser-scheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserka-nal anzuschließen.

- (3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf er-folgen.

Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Überein-stimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentli-chen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Ver-langen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vor-zulegen.

Die TBR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errich-tenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage ange-ordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Ge-meinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBI. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt ins-besondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentli-che Abwasseranlage einleiten.
- (5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der TBR ent-sprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Be-trieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Sat-zung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwas-ser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benut-zungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 14**

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 15**

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die TBR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die TBR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der TBR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.

Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung und Aufforderung durch die TBR vorzulegen.

Beendigungen des Wartungsvertrages sind der TBR unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die TBR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 16**

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.
- (2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.

- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 17**

- (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und darf keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.
- (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 18**

**§ 14
Zustimmungs- und Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:
 - die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.
 - Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.
 - Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
 - Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit.
 - Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 19**

§ 15

Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.

(Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)).

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 20**

- (7) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte“ der SÜWVO Abw NRW“ zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:
- ein Bestandsplan
 - eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
 - bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.
 - b) Haltungs-/ Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
 - bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

**§ 16
Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.
- (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:
1. die Zusammensetzung des Abwassers,
 2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
 4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.

Außerdem sind vorzulegen:

1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 21**

- (4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
- (5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.
- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Anforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.
- (2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 22**

- (3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 – 6 WHG berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

**§ 19
Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 23**

- (4) Der Anschlussnehmer hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation, die durch die TBR verschuldet sein können, die TBR zu informieren. Er hat eine Untersuchung dieser Anlagen durch die TBR oder deren Beauftragte zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die TBR verursachte Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation sind erst nach Rücksprache mit der TBR zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 24**

4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;
8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;
9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält;
10. § 13 Absatz 6 die Einsteigsschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;
11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;
12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;
13. § 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;
14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;
15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;
16. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;
17. § 18 Absatz 3 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;



**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
Seite 25**

18. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 10 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 7. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.